

Liebe Leserin, lieber Leser,



der Aufbau des Regionalnachweisregisters hält uns in Atem. Mit dem Regionalnachweis sieht der Gesetzgeber in § 79a EEG 2017 ein Instrument vor, das eine direkte Beziehung zwischen dem Strom einer durch die EEG-Umlage finanzierten Anlage und einem Letztverbraucher herstellen kann. Dies soll – so der Gesetzgeber – die Akzeptanz für die Energiewende vor Ort stärken. Mit dem Betrieb beauftragt das EEG 2017 das Umweltbundesamt und hier das Team des Herkunftsnachweisregisters. Wir setzen diesen Auftrag nun um: Bereits seit einigen Monaten sind wir dabei, die Prozesse zu entwickeln und

in eine für einen Softwareprogrammierer verständliche Fassung zu gießen. Zudem setzen wir diese Prozesse in die erforderlichen untergesetzlichen Vorschriften um, vor allem die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV). Dass Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, merkten wir nicht zuletzt auf der diesjährigen E-World: Die meisten der gut einhundert Gespräche an unserem oder Ihrem Messestand, auf dem Weg zum und vom Messegelände oder beim Abendessen führten wir zum Thema Regionalnachweisregister. In diesem Newsletter berichten wir in einer neuen Rubrik „Wasserstandsmeldung RNR“ über den aktuellen Stand und halten Sie auch in Zukunft über das Thema auf dem Laufenden.

Zudem haben Sie in dieser Ausgabe die Möglichkeit, den HKNR-Newsletter zu bewerten. Damals versendeten wir unseren ersten HKNR-Newsletter an einige interessierte Akteure. Heute möchten schon über 1.700 Personen über Neuigkeiten im HKNR informiert werden. Darauf sind wir ganz besonders stolz! Da wir uns auch zukünftig verbessern möchten, ist nun Ihre Meinung gefragt: Gibt es Dinge, die Sie gern am Newsletter verbessern möchten? Gefallen Ihnen die Beiträge oder möchten Sie über bestimmte Themen mehr informiert werden? Ihre Meinung interessiert uns sehr und wir freuen uns über Ihre Rückmeldung. Diese und weitere interessante Themen erwarten Sie in diesem Newsletter. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters

Inhalt

1. Newsletterumfrage
2. Neue Broschüre veröffentlicht: Beschaffung von Ökostrom
3. E-World 2017
4. Keine HKNR-Fachtagung im Jahr 2017
5. Entwürfe für neue europäische Richtlinien
6. Neue Rubrik: „Wasserstandsmeldung RNR“

1. Newsletterumfrage

Knappe vier Jahre gibt es nun schon den HKNR-Newsletter. Nun wird es Zeit für ein Feedback! Uns interessiert sehr, ob Sie Verbesserungswünsche oder Anregungen haben, wie wir den Newsletter noch informativer und interessanter gestalten können. Folgen Sie dafür einfach diesem Link: www.umweltbundesamt.de/umfrage-hknr-newsletter.

Die Teilnahme dauert allenfalls zwei Minuten. Bei keiner dieser Fragen handelt es sich um Pflichtfragen – Sie entscheiden, was Sie uns mitteilen möchten. Wir freuen uns sehr über Ihre Teilnahme an dieser kleinen Umfrage.

2. Neue Broschüre veröffentlicht: Beschaffung von Ökostrom

Eine tragende Säule der Energiewende ist die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Für die öffentliche Hand gehören die Verminderung des Stromverbrauchs und der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) zu den Maßnahmen, die ein klares Bekenntnis für die Energiewende zeigen.

Das Umweltbundesamt – und hier das HKNR – hat das Konzept zur Beschaffung von Ökostrom weiter entwickelt und dieses gemeinsam mit den Änderungen im Vergaberecht vom April 2016 in die Beschaffungs-Broschüre eingearbeitet. Öffentliche Auftraggeber erhalten mit der in 3., überarbeiteter Auflage erschienenen „Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren“ detaillierte Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung der Ökostromlieferung. Die neue Broschüre stellt eine umfassende Wissensgrundlage für die Beschaffung von Ökostrom nach einheitlichen Kriterien und mit einem effektiven Umweltnutzen dar. Zudem stehen Muster-Vergabeunterlagen für eine europaweite Ausschreibung von Ökostrom zur Verfügung, die das in der Arbeitshilfe beschriebene Konzept in eine für Sie direkt nutzbare Vorlage umsetzt.

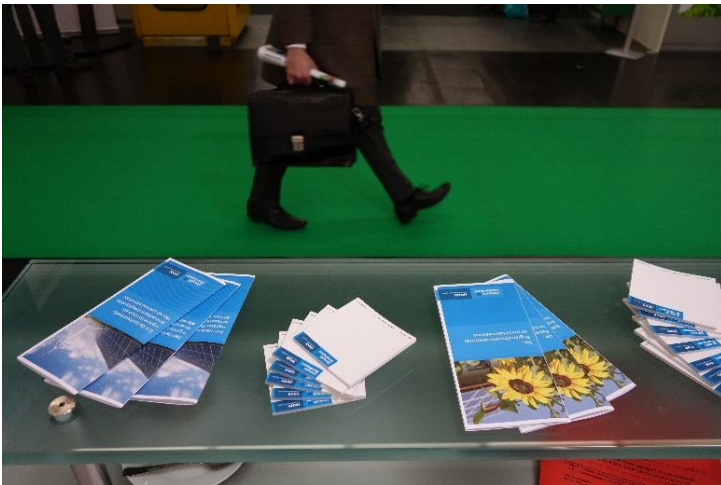
Diese Broschüre als Download:

Link: www.umweltbundesamt.de/publikationen/beschaffung-von-oekostrom-arbeitshilfuer-eine-0 – dort sind auch die Muster-Vergabeunterlagen verlinkt.

Zum Weiterlesen:

- ▶ Vorträge während der 4. HKNR-Fachtagung zum Vergaberecht aus Praktikersicht: www.umweltbundesamt.de/service/termine/vierte-fachtagung-des-herkunftsnachweisregisters
- ▶ Zusammenfassung der Diskussionen bei der 4. HKNR-Fachtagung zum Vergaberecht: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/newsletter/hknr_newsletter_3_2016.pdf, dort Seiten 3 und 11/12.

3. E-World 2017



Zum nunmehr fünften Mal war das HKNR auf der diesjährigen E-World mit einem eigenen Stand vertreten, den wir mit den Kollegen der im UBA beheimateten Deutschen Emissionshandelsstelle teilten. Auch dieses Jahr nutzten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HKNR die Gelegenheit, sowohl mit altbekannten Registerteilnehmerinnen und Registerteilnehmern als auch mit neuen Interessentinnen und Interessenten ins Gespräch zu kommen.

Neben Fragen zum HKNR stand der diesjährige Messeauftritt ganz im Zeichen des

kommenden Regionalnachweisregisters. So konnte unser Messteam viele Fragen von Interessierten beantworten (z.B.: „Wann wird das Regionalnachweisregister starten?“, „Wie soll die Reduktion der Marktprämie praktisch vonstattengehen?“), wertvolle Anregungen aufnehmen (z.B.: „Die Vollmacht, die die Dienstleister ermächtigt, den Anlagenbetreiber zu registrieren, müsst ihr möglichst schnell zur Verfügung stellen. Sie wird dann eine Anlage zum Direktvermarktungsvertrag.“) sowie eigene Fragen zu diesem Themenkomplex platzieren (z.B.: „Wie kann man Windenergieanlagen auf der hohen See in ein System der Postleitzahlen zwängen?“). Die gewonnenen Erkenntnisse werden direkt in den Aufbau des Regionalnachweisregisters – in die Prozesse und die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung – einfließen.



Insgesamt konnten wir ca. hundert Gespräche führen, die sich neben dem kommenden Regionalnachweisregister um viele weitere Themen drehten, so vom HKNR über die Perspektive des Ökostroms und des Mieterstroms, mögliche Veränderungsideen der Stromkennzeichnung bis zur europäischen Rechtsetzung im Bereich der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassend stellen wir fest: Das HKNR ist bei der E-World als bedeutendes Treffen der Energiebranche gut aufgehoben.

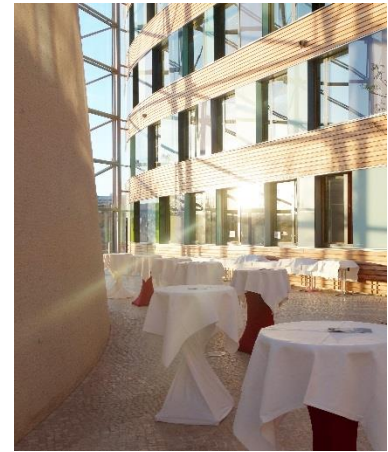
Dementsprechend denken wir auch bereits über eine Messepräsenz im kommenden Jahr nach.

4. Keine HKNR-Fachtagung im Jahr 2017

In diesem Jahr bleiben die Tische im Forum des Umweltbundesamtes in Sachen HKNR leer...

Denn es wird leider keine – schon fast zur Tradition gewordene – HKNR-Fachtagung in Dessau-Roßlau stattfinden. Wir arbeiten derzeit mit voller Kraft an dem Aufbau des Regionalnachweisregisters. Der Zeitplan des Aufbaus des Regionalnachweisregisters ist straff und lässt daneben leider keine Vorbereitung und Durchführung einer HKNR-Fachtagung zu.

Die Tradition unserer HKNR-Fachtagungen möchten wir jedoch nicht zu lange unterbrechen und hoffen, Sie zu gegebener Zeit zu unserer dann fünften HKNR-Fachtagung wieder begrüßen zu dürfen! Und vielleicht laden wir Sie vorher noch in Sachen Regionalnachweisregister ein...



5. Entwürfe für neue europäische Richtlinien

Am 30. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission das „Clean Energy for All Europeans“-Package. Eine Reihe von Richtlinien soll überarbeitet werden, um die europäische Energiewende voranzubringen. Im Vorfeld ist von vielen Seiten europäischer Institutionen Input geliefert worden, entsprechend wurde der Entwurf mit Spannung erwartet.

Es sind die Entwürfe mehrerer Richtlinien, die HKN behandeln; allen voran der Entwurf der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL), in der die Grundlagen für die Herkunftsnachweissysteme verankert sind, und der Entwurf der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, welche die Stromkennzeichnung regelt.

Das Entwurfspaket sieht vor, dass – sollte es so verabschiedet werden – für alle erneuerbaren Energien HKN ausgestellt und zur Stromkennzeichnung verwendet werden müssen. Darüber hinaus ist eine Ausweitung vorgesehen: Auch für geförderte Strommengen soll nach den Vorschlägen der EU-Kommission eine HKN-Ausstellungspflicht gelten. Diese Ausstellungspflicht wird im vorliegenden Entwurf verknüpft mit einer Verpflichtung zur Versteigerung der HKN durch den Mitgliedstaat (MS). Unklar ist bisher, welchen positiven Effekt die Versteigerung der HKN mit sich bringen soll. Von vielen Seiten wird in einer Versteigerung von HKN vor allem großer Aufwand gesehen, der wesentliche Nutzen jedoch in Frage gestellt.

Der RL-Entwurf sieht außerdem ausdrücklich vor, dass die MS auf freiwilliger Basis ein Herkunftsnachweissystem für alle Energieträger einführen können. Darüber hinaus ist nicht ausdrücklich formuliert, ob für die HKN anderer Energieträger die gleichen Regeln gelten sollen wie für erneuerbare Energien.

Die MS und deren zuständige Stellen für Herkunftsnachweise sollen nach dem Entwurf zukünftig sicherstellen, dass die HKN-Systeme mit dem europäischen Standard CEN - EN 16325 konform sind. Diese Anforderung wird bereits bestehenden Systemen möglicherweise aufwendigere Änderungen abfordern. Sie setzt aber auch Standards für MS, welche bis heute die bestehende europäische Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt haben.

Viele internationale Gremien diskutieren und kommentieren derzeit den Entwurf. Vor allem an den Diskussionen der Association of Issuing Bodies (AIB), dem europäischen Dachverband der HKN-Registerführer, ist das HKNR intensiv beteiligt und eingebunden. Es ist zu erwarten, dass sich im Verlauf der Verhandlungen auf europäischer Ebene an der jetzigen Vorlage des „Clean Energy for all Europeans“-Package noch Vieles ändern wird!

Zum Weiterlesen:

- ▶ Allgemeines: <https://ec.europa.eu/energy/en/news/commission-proposes-new-rules-consumer-centred-clean-energy-transition>
- ▶ Entwurf zur EE-RL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52016PC0767R%2801%29>
- ▶ Entwurf zur Elektrizitäts-Binnenmarkt-RL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52016PC0864R%2801%29>

6. Neue Rubrik: „Wasserstandsmeldung RNR“

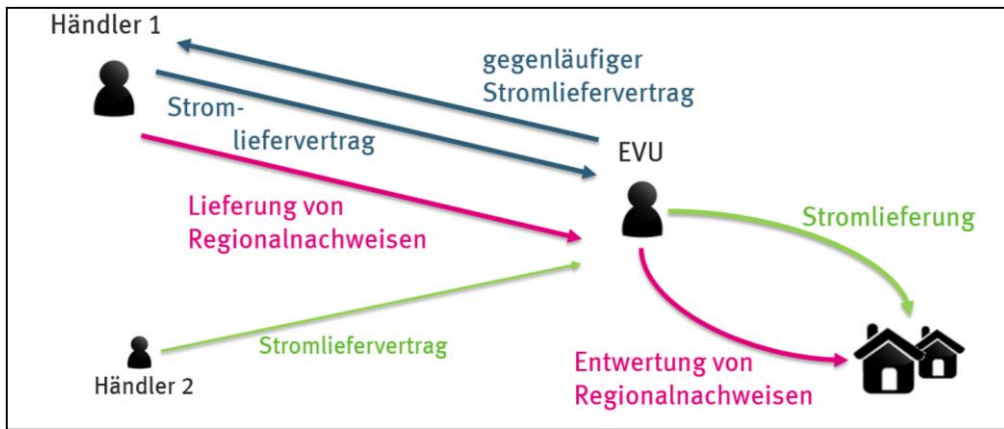
Das EEG 2017 weist dem UBA eine neue Aufgabe zu: den **Betrieb eines Regionalnachweisregisters**. Derzeit befinden wir uns in der Aufbauphase. Wir entwickeln und definieren die Prozesse im Regionalnachweisregister (RNR), und wir beschreiben diese. Auf Grundlage der Prozessbeschreibungen wird eine neue Software für das RNR programmiert und die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) ergänzt. Die überarbeitete, vom UBA zu erlassende Verordnung wird voraussichtlich im Frühjahr in die **Länder- und Verbändeanhörung** gehen und dazu auch im Entwurf auf unsere Internetseite gestellt werden – besuchen Sie dazu immer wieder mal unsere Internetseite zum Regionalnachweisregister (Link siehe am Ende des Artikels)!

Unter den Bedingungen, dass die Software fertig gestellt und die notwendigen rechtlichen Regelungen (HkRNDV und Gebührenverordnung) in Kraft getreten sind, werden wir das Regionalnachweisregister in Betrieb nehmen. Das genaue Datum der Inbetriebnahme wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt machen (§ 8 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung). Wir planen aktuell, das Regionalnachweisregister **zum 01.01.2018 in Betrieb** zu nehmen. Ob und in wie weit vorher bereits Registrierungen von Akteuren und Anlagen möglich sein werden, hängt unter anderem vom Stand der Softwareentwicklung ab.

Inhaltlich befassten wir uns in den letzten Monaten vor allem mit dem Thema der Direktvermarktung, den Vorgaben für die regionale Zuordnung der Anlagen zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der an Stromlieferverträge gekoppelten Übertragung von Regionalnachweisen. In unseren beiden zurückliegenden Newslettern konnten Sie auch bereits Einiges über diese Themen nachlesen.

Vor allem die **Übertragung der Regionalnachweise** bekamen wir in den vergangenen Wochen mehr und mehr in den Griff. Die Übertragung stellt sich deshalb als besondere Herausforderung dar, da Regionalnachweise – im Gegensatz zu Herkunftsnachweisen – nicht frei handelbar sind, sondern „nur entlang der vertraglichen Lieferkette des Stroms, für den sie ausgestellt worden sind, übertragen werden“ dürfen (§ 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017). Wir sprechen insofern von einer **verpflichtenden „vertraglichen Kopplung“** – im Gegensatz zur optionalen „bilanziellen Kopplung“ der Herkunftsnachweise nach § 8 Absatz 3 HkRNDV.

Basis unserer Überlegungen, die wir noch ins Recht gießen müssen, ist der 2. RNR-Workshop, den wir mit Ihnen am 21.11.2016 in Dessau-Roßlau abhielten. Wir stellten Ihnen unsere damaligen Erwägungen vor, die vor allem beinhalteten, dass zwischen Absender und Empfänger ein **Stromliefervertrag** bestehen muss, es jedoch unschädlich ist, wenn beide gleichzeitig einen gegenläufigen Stromliefervertrag schließen. **Gegenläufige Verträge** sind übliches Gebaren am Elektrizitätsmarkt, und der Gesetzgeber selbst formulierte die Forderung, dass „bestehende Liefer- und Vertragsstrukturen möglichst weitgehend beibehalten werden“ sollen (Bundestags-Drucksache 18/8860, S. 245). Die Situation kann daher beispielsweise aussehen wie in der folgenden Abbildung:

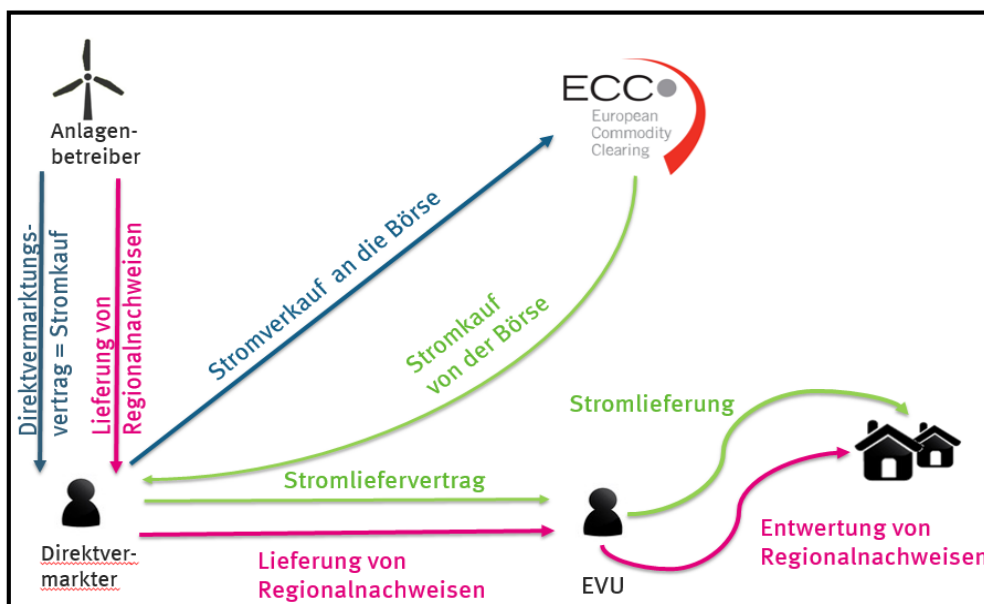


Beschreibung:

Händler 1 schließt einen Stromliefervertrag über eine Menge Strom mit dem EVU. Auf dieser Grundlage überträgt Händler 1 Regionalnachweise an das EVU. Darauf schließen EVU

und Händler 1 einen weiteren – dieses Mal gegenläufigen – Stromliefervertrag, der de facto den ersten Stromliefervertrag aufhebt. Die Regionalnachweise behält das EVU jedoch, da es diese für seine (Regional-)Stromlieferung an Endkunden entwerten und verwenden möchte. Den Strom, mit dem das EVU seine Endkunden beliefert, erhält es von Händler 2.

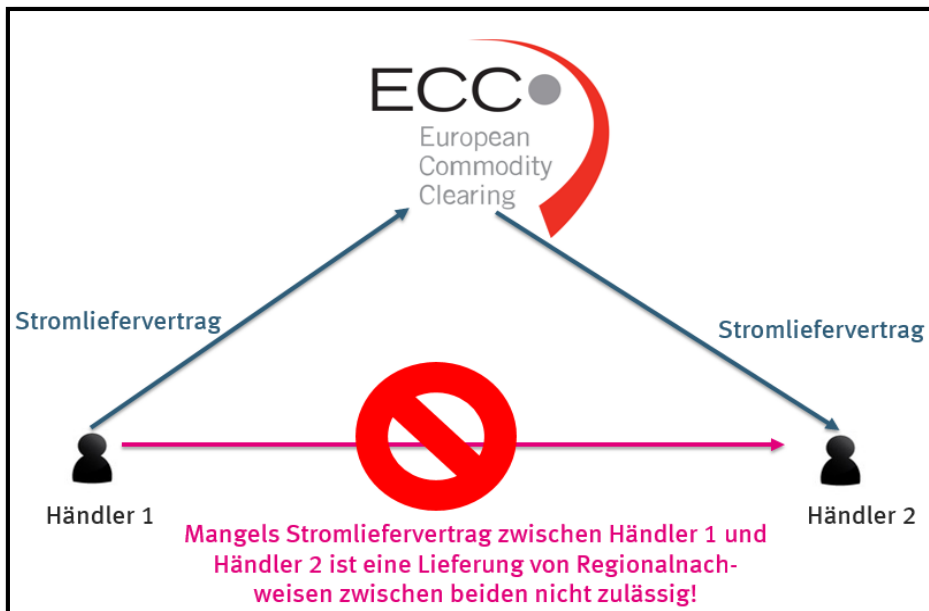
Selbst heute übliche Stromgeschäfte unter Einschaltung der **Börse** bleiben unter Umständen möglich, wenn lediglich ein Akteur den Börsenhandel betreibt und praktisch seinen Strom austauscht, es jedoch im Übrigen weiterhin bei bilateralen Stromhandelsbeziehungen zwischen den Handelspartnern der Stromlieferkette bleibt:



Beschreibung: Der Anlagenbetreiber überträgt aufgrund des Direktvermarktungsvertrages seinen Strom und die ausgestellten Regionalnachweise auf den Direktvermarkter. Dieser verkauft den so erlangten Strom an die Börse und behält zunächst die Regionalnachweise. Später kauft der Direktvermarkter wieder

Strom an der Börse und beliefert mit Börsenstrom und Regionalnachweisen das EVU. Dieses entwertet die Regionalnachweise und verwendet sie gegenüber seinen Regionalstromkunden, die er mit Strom vom Direktvermarkter beliefert.

Ausgeschlossen ist die Weitergabe von Regionalnachweisen jedoch dann, wenn der **Stromliefervertrag mit der Börse** geschlossen wird und ein anderer Handelspartner wiederum Strom von der Börse erwirbt. Bei Stromhandel über die Börse fehlt es an einer direkten Vertragsbeziehung zwischen „Verkäufer an die Börse“ und „Käufer von der Börse“. Regionalnachweise können hier nicht übertragen werden.



Beschreibung: Händler 1 verkauft Strom an die Börse. Händler 2 kauft Strom an der Börse. Händler 1 kann nicht Regionalnachweise an Händler 2 weitergeben, da zwischen beiden kein Stromliefervertrag besteht. Die Verträge, die sie beide jeweils mit der Börse geschlossen haben, schaffen keine Stromlieferkette zwischen Händler 1 und Händler 2, an die man für die gekoppelte Übertragung der Regionalnachweise anknüpfen könnte.

nachweise anknüpfen könnte.

Den **Nachweis** des Vorliegens eines solchen Stromliefervertrages werden wir voraussichtlich „technisch“ abfragen. Dazu muss der Absender der Regionalnachweise beim Übertragungsvorgang in der Registersoftware bestätigen, dass er mit dem Empfänger der Regionalnachweise

- einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat,
- dieser Stromliefervertrag zur Stromlieferung in dem Jahr verpflichtet, in dem der Strom produziert wurde, der dem Regionalnachweis zugrunde liegt, und
- die in dem Jahr geschuldete Stromlieferung kleiner oder gleich der Strommenge ist, die die für das Jahr übertragenen Regionalnachweise repräsentieren.

Beispiel für die relevanten Zeiträume: Stellt der Stromlieferant im Herbst 2019 bei Erstellung der Stromkennzeichnung für das Lieferjahr 2018 fest, dass ihm noch Regionalnachweise des Jahres 2018 fehlen, so kann er auch im Jahr 2019 noch 2018er Regionalnachweise von einem Unternehmen erwerben, mit dem er 2018 einen Stromliefervertrag über eine mindestens gleich große Strommenge hatte.

Referenzen zu Verträgen (z.B. UTI – Unique Transaction Identifier nach REMIT oder das Vertragsdatum) fragt die Registersoftware nicht ab. Das UBA behält sich jedoch im Rahmen von Stichprobenprüfungen vor, mithilfe der bei jedem Transfer generierten eindeutigen Transaktionsnummer die Handelspartner aufzufordern, die Stromlieferverträge vorzulegen.

Was ist überhaupt ein **Stromliefervertrag**? Rahmenverträge (z.B. der EFET-Rahmenvertrag) sind aus unserer Sicht keine Stromlieferverträge im Sinne des § 79a Absatz 5 Satz 3 EEG 2017. Entscheidend ist das Geschäft, das die zu liefernde Strommenge, den Lieferzeitraum und den Preis bestimmt. Dieses ist dem UBA auch bei einer Stichprobenprüfung durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachzuweisen. Das kann eine Einzelbeauftragung auf Grundlage eines Rahmenvertrags, eine Transaktionsbestätigung, eine sog. confirmation declaration oder Ähnliches sein.

Ein Wort noch zur **Vertragskette**: Wird der Strom über eine längere Kette von Vertragspartnern geliefert – vom Anlagenbetreiber über den Direktvermarkter über einen Großhändler über einen Einzelhändler zum Stromlieferanten –, so müssen auch Regionalnachweise im RNR diesen Weg gehen. Die Vertragskette darf nicht etwa abgekürzt werden, der Regionalnachweis darf also nicht vom Direktvermarkter direkt zum Stromlieferant übertragen werden, da diese kein Stromliefervertrag verbindet.

Diese Überlegungen entstammen dem oben genannten Workshop und vielen Gesprächen mit Ihnen, beispielsweise auf der E-World. Ob diese Überlegungen eins zu eins so umgesetzt werden, wird sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zeigen. Aus unserer Sicht können diese Überlegungen dazu beitragen, das RNR so transparent und sicher wie möglich und dabei so unbürokratisch wie möglich zu gestalten.

Zum Weiterlesen:

- ▶ Eckpunktepapier des BMWi zum Regionalstrom: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/eckpunktepapier-regionale-gruenstromkennzeichnung.html
- ▶ Informationsseite des UBA: www.uba.de/regionalnachweisregister
- ▶ Präsentation des UBA zum 2. RNR-Workshop: www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2_rnr-workshop_des_umweltbundesamtes_vortrag.pdf

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Fachgebiet I 2.7 HKNR
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; im Übrigen: Michael Marty (UBA)

Verantwortlich: Michael Marty
michael.marty@uba.de

Mitarbeiterin der Redaktion: Franziska Meißner
franziska.meissner@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de